

Beschlussvorlage 01/2023/0168

Amt / Fachbereich	Datum
Allgemeiner Tiefbau	25.09.2023

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Verwaltungsausschuss	10.10.2023		N
Rat der Stadt Melle	11.10.2023		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Amt für Finanzen und Liegenschaften

Nutzungsvertrag zur Wärmegewinnung aus Abwasser mit Fa. Wehrmann

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Melle ermächtigt die Verwaltung den im Anhang beigefügten Nutzungsvertrag mit der Fa. Wehrmann, Nordstraße 25, 49328 Melle abzuschließen.

Strategisches Ziel 4

Handlungsschwerpunkt(e) 4.6

Ergebnisse, Wirkung
(Was wollen wir erreichen?)

Wir wollen vorhandene Ressourcen zur Energiegewinnung nutzen bzw. nutzbar machen.

Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis
(Was müssen wir dafür tun?)

Wir müssen entsprechende Konzepte erarbeiten und realisieren und dabei Kooperationen mit Privatunternehmen eingehen.

Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen
(Was müssen wir einsetzen?)

Wir müssen Personalressourcen zur Umsetzung der Maßnahmen einsetzen.

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Die Fa. Wehrmann, Nordstraße 25, 49328 Melle ist an die Stadt Melle herangetreten mit der Frage, ob sie aus dem gereinigten Abwasserstrom der Kläranlage Bruchmühlen Wärme gewinnen kann. Dazu fanden bereits in Jahr 2022 mehrere Abstimmungsgespräche, u.a. auch mit der unteren Wasserbehörde des Landkreis Osnabrück statt, um eine Genehmigungsfähigkeit abzuklären; diese ist gegeben. In weiteren Gesprächen wurden die technischen Randbedingungen besprochen; Details siehe dazu §1 des Vertrages.

Die Gewinnung von Wärme aus Abwasser ist für die Fa. Wehrmann lediglich ein Teil des Wärmekonzeptes. Weitere Aspekte des Wärmekonzeptes sind Errichtung eines BHKW mit Hackschnitzel sowie ggf. Nutzung von Erdwärme.

Die eigentliche Wärmegewinnung findet auf dem Grundstück der Firma statt. Lediglich die Entnahme und die Rückgabe des Abwassers erfolgt auf dem Kläranlagengrundstück.

Der Firma ist bekannt und bewusst, dass die Kläranlage Bruchmühlen mittelfristig aufgegeben werden soll. Ob und wenn ja wie eine weitere Nutzung erfolgen kann, ist dann abzuklären.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, wem die Wärme im Abwasser gehört. Hier geht die allgemeinen Rechtssprechung davon aus, dass der Ort der Entnahme wesentlich ist. Findet die Entnahme auf einem Anliegergrundstück statt, so gehört sie dem Anlieger, findet diese im Kanalnetz statt, so gehört sie dem Netzbetreiber, wird sie auf der Kläranlage entnommen, so gehört sie dem Kläranlagenbetreiber. Im vorliegendem Fall soll die Entnahme auf der Kläranlage stattfinden; hier ist die Stadt Melle Betreiber und somit Eigentümerin der Wärme.

Die Nutzung von städtischen Eigentum wird u.a. im § 125 NKomVG geregelt, wo nach ein sachgerechtes Entgelt bzw. Gebühr erhoben werden muss. Für die Berechnung der Höhe einer sachgerechten Gebühr gibt es allerdings keine Vorgaben. Auch Nachfragen bei kommunal Verbänden und anderen Kommunen brachten hier kein Ergebnis. Daher soll in Anlehnung an das Erneuerbare Energiegesetz (EEG) ein Betrag von 0,002 € pro gewonnenen kWh Wärme hier in Ansatz gebracht werden. Bei einer Wärmegewinnung von ca. 1.690.000 kWh (Angabe der Fa. Wehrmann) errechnet sich ein jährlicher Betrag in Höhe von 3.380,- €. Dieser Betrag soll zur Vereinfachung auf 3.250,- € pauschaliert werden.

Aufgrund der Tätigkeit von Frau Sabine Wehrmann sowohl als Mitglied des Rates der Stadt Melle als auch als geschäftsführendes Mitglied der Fa. Wehrmann ist für den Abschluss dieses Nutzungsvertrages ein politischer Beschluss erforderlich; vgl. §58, Nr. 20 NKomVG.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e): 538-01 Entwässerung und Abwasserbeseitigung HSP 4.6 Regenerative Energien ausbauen und lokale Energien nutzen LB 4 Wir verstärken die nachhaltige und ökologisches Stadt- und Regionalentwicklung Z 4 Orientierung einer ganzheitlichen Stadtentwicklung an den gesellschaftlichen Bedürfnissen sowie ökonomischen und ökologischen Belangen	
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	<u>1.06 Privatrechtliche Entgelte</u> Plan: 3.000,00 € bisher eingenommen: 75,00 €
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	Diese Erträge sind bisher im Gebührenhaushalt Kanal nicht geplant und berücksichtigt und würden sich entsprechend positiv auswirken.